

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Die VIII. Novelle zum Invaliden-Entschädigungsgesetz.

Wir glaubten schon nicht mehr daran, daß die Regierung den Wünschen und Forderungen der Kriegssopfer Gehör schenken und dieselben in Form einer Novellierung des Invaliden-Entschädigungsgesetzes erfüllen werde. Es scheint, daß wir uns doch einmal getäuscht haben, denn der Regierungsentwurf, womit einige Bestimmungen des Invaliden-Entschädigungsgesetzes geändert werden sollen, ist erschienen.

Im folgenden bringen wir die wichtigsten Abänderungsvorschläge der Regierung zum Abdruck und ziehen dabei einen Vergleich mit den derzeit bestehenden Bestimmungen.

Der § 9 hat zu lauten:

Der Geschädigte hat Anspruch auf Invalidenrente, wenn und insoweit seine Erwerbsfähigkeit aus einer im § 1 bezeichneten Ursache um mehr als 35 vom Hundert vermindert ist.

Der Unterschied gegenüber dem alten § 9 besteht darin, daß es in diesem heißt: „Um mehr als 15 vom Hundert vermindert ist.“ Es wird dadurch klar, daß ein Rentenanspruch erst bei mehr als 35 vom Hundert besteht. Faktisch war der Zustand jetzt schon der gleiche, nur mit dem einen Unterschied, daß die unter 35prozentigen eine Abfertigung erhielten, auf die man infolge ihrer geradezu provozierenden Kleinheit gern verzichten kann. Wir bemerken gleich von vornherein, daß für diese Kategorie von Kriegsinvaliden die übri- gen nach dem Gesetze bestehenden Ansprüche voll aufrecht bleiben, so zum Beispiel Heilbehandlung, Krankengeld, orthopädische Behelfe und im Falle einer Verschlimmerung neuerliche Begutachtung und Zuerkennung einer Rente.

Der § 11, der sich mit den Invalidenrenten beschäftigt, zeigt folgende Rentensätze. (Die in Klammer beigefügten Ziffern bedeuten die alten Renten):

Bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit	Rentenbetrag in Kronen in der Ortsklasse			
	1	2	3	4
über 75	960.000 (873.000)	880.000 (794.000)	800.000 (714.000)	720.000 (635.000)
über 65 bis 75	480.000 (368.000)	440.000 (335.000)	400.000 (301.000)	360.000 (268.000)
über 55 bis 65	180.000 (131.000)	165.000 (119.000)	150.000 (107.000)	135.000 (95.000)
über 45 bis 55	60.000 (54.000)	55.000 (49.000)	50.000 (44.000)	45.000 (39.000)
über 35 bis 45	12.000 (11.000)	11.000 (10.000)	10.000 (9.000)	9.000 (8.000)
Hilfslorenzuschuß	1.320.000 (1.310.000)	1.200.000 (1.190.000)	1.100.000 (1.072.000)	990.000 (953.000)
Blindenzuschuß	1.980.000 (1.965.000)	1.895.000 (1.785.000)	1.650.000 (1.608.000)	1.485.000 (1.429.000)

Der § 17 hat zu lauten:

1. Für die Dauer einer die Ausübung regelmäßiger Erwerbstätigkeit ausschließenden Heilbehandlung oder beruflichen Ausbildung gebührt dem Geschädigten, sofern er nicht eine Invalidenrente bezieht, ein tägliches Krankengeld, welches mit dem 30. Teile des Monatsbetrages jener Invalidenrente einschließlich eines Rentenzuschusses nach § 15, Absatz 1, zu bemessen ist, die einer Milderung der Erwerbsfähigkeit von über 75 vom Hundert entspricht. Auf dieses Ausmaß ist eine allenfalls zustehende niedrigere Rente zu ergänzen.

2. Auf das im Absatz 1 festgesetzte Krankengeld oder die allfällige Ergänzung der Invalidenrente auf die Höhe des Krankengeldes haben Geschädigte keinen Anspruch, die, abgesehen von der Rente, auf Grund dieses Gesetzes, ein monatliches Einkommen im Mindestaus-

maß von 960.000 K haben, insoweit dieses Einkommen im Krankheitsfall nicht unter das Mindestausmaß sinkt.

3. Solange der Geschädigte in einer mit voller Verpflegung verbundenen Heilbehandlung steht, ist weder die Invalidenrente noch das Krankengeld zu leisten. Für die Dauer dieser Heilbehandlung gebührt jedoch dem Geschädigten, sofern er nicht zu den im Absatz 2 angeführten Personen gehört, ein Taggeld im Betrage von 7000 K und überdies, falls er Angehörige hat, deren Unterhalt bisher wesentlich von ihm bestritten wurde, die Hälfte des nach Absatz 1 zu berechnenden Krankengeldes.

Ein wesentlicher Unterschied gegenüber der alten Fassung des § 17 besteht darin, daß alle jene Kriegsinvaliden, die während der Dauer einer die Ausübung regelmäßiger Erwerbstätigkeit ausschließenden Heilbehandlung ein monatliches Einkommen von 960.000 K beziehen, keinen Anspruch auf Krankengeld besitzen. Ferners, daß alle diese angeführten Kriegsinvaliden während der Dauer einer Spitalsbehandlung keinen Anspruch auf Taggeld und ihre Familien kein Anrecht auf die Hälfte des Krankengeldes so wie bisher haben sollen.

Der § 22 (Witwenrenten) hat zu lauten:

Die Witwenrente beträgt monatlich:

	Rentenbetrag in Kronen in der Ortsklasse			
	1	2	3	4
Wenn die Witwe dauernd erwerbsunfähig ist und für mindestens 2 Kinder unter 18 Jahren zu sorgen hat oder wenn sie das 55. Lebensjahr überschritten und für mindestens 2 Kinder unter 18 Jahren zu sorgen hat:	480.000 (409.000)	440.000 (372.000)	400.000 (335.000)	360.000 (297.000)
Wenn die Witwe dauernd erwerbsunfähig ist oder für mindestens 2 Kinder unter 18 Jahren zu sorgen hat oder wenn sie das 55. Lebensjahr überschritten hat:	300.000 (273.000)	275.000 (248.000)	250.000 (223.000)	225.000 (198.000)
Für alle anderen Witwen	120.000 (114.000)	110.000 (104.000)	100.000 (93.000)	90.000 (83.000)

Wenn die Witwe einen Rentenempfänger heiratet, bleibt sie weiterhin im Bezuge der Witwenrente so wie bisher. Nimmt jedoch die Erwerbsfähigkeit des Rentenempfängers nachträglich zu, so daß die Minderung nicht mehr über 35 Prozent beträgt, tritt an Stelle der Witwenrente eine Abfertigung im dreifachen Ausmaße der Jahresrente, ebenso eine solche bei Verheiratung an einem Nichtinvaliden.

Der § 25 hat zu lauten: Die Waisenrente beträgt für eine einfache Waise: 108.000 K (76.000), 99.000 (69.000), 90.000 (62.000), 81.000 (55.000), für jedes doppelt verwaiste Kind: 240.000 (163.000), 220.000 (148.000), 200.000 (134.000), 180.000 (119.000).

Der § 26 hat zu lauten:

Die Rente beträgt monatlich: 108.000 (57.000), 99.000 (52.000), 90.000 (47.000), 81.000 (42.000). Die Rente erhöht sich auf das Doppelte für die ehelichen Eltern und die uneheliche Mutter, wenn sie das einzige Kind oder von mehreren Kindern mindestens zwei im Kriege verloren haben.

Der § 27 hat zu lauten:

Im Falle des Todes des Geschädigten gebührt seinen Hinterbliebenen ein Sterbegeld wie folgt: 1.440.000 (1.310.000), 1.320.000 (1.191.000), 1.200.000 (1.072.000), 1.080.000 (953.000).

Der § 29 hat zu lauten:

Die Rente einschließlich eines allfälligen Rentenzuschusses nach § 15, Absatz 1, ist zu kürzen bei einem Jahreseinkommen von mindestens